



➔ Anlagenreferat

GZ BHBM-26070/2015-40 BHBM-33442/2015

Ggst: Rohrdorfer Sand- und Kies GmbH, Mürzzuschlag
Nassbaggerung Hönigsberg mit Wiederverfüllung
Wasserrechtsgesetz: Änderung der Rekultivierungsfrist
Mineralrohstoffgesetz: periodische Überwachung

Bearbeiter: Dr. Hubert Peßl
2. Stock, Zimmer-Nr. 221

Tel.: 03862/899 DW 420
Fax: 03862/899 DW 550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Mürzzuschlag, am 22.08.2022

öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Steiermark zuletzt vom 30.10.2013, GZ: ABT13-31.00-37/208-30 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Nassbaggerung Hönigsberg mit Wiederverfüllung und Aufbringung einer Tragschicht (Bauabschnitte I – V, wobei jeder Bauabschnitt innerhalb von 3 Jahren fertiggestellt wird) befristet bis 31.12.2028 erteilt.

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag zuletzt vom 24.06.2016 GZ: BHBM-26070/2015-20 wurde die Genehmigung hinsichtlich der für die Wiederverfüllung zugelassenen Schlüsselnummern und der Dokumentation abgeändert.

Die Rohrdorfer Sand- und Kies GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag den Antrag auf Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Steiermark vom 30.10.2013, GZ: ABT13-31.00-37/208-30 dahingehend gestellt, dass die im Bescheid angeführten Teilfristen (3 Jahre) für die Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte I-V der Tragschicht entfallen und lediglich eine Gesamtfrist für die Fertigstellung der Tragschicht bis 31.12.2028 bescheidmäßig vorgeschrieben wird.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 08.09.2022 mit dem Beginn um 09.00 Uhr

angeordnet.

Gleichzeitig findet auch eine Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide und die periodische Überprüfung entsprechend den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle (Zufahrt ins Bergbaugebiet)

Rechtsgrundlagen:

§§ 32 (2) c, 133, 98 Wasserrechtsgesetz, §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.
§ 175 Mineralrohstoffgesetz

Außenstelle 8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz1

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Postanschrift: 8600 Bruck a.d.M., Dr. Theodor Körner Straße 34,

<https://datenschutz.stmk.gv.at> - UID ATU37001007 -

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, IBAN = AT30 20815 00006415467 - BIC = STSPAT2GXXX

Verhandlungsleiter:

Dr. Hubert Peßl

wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

DI Maximilian Strobl

**hydrogeologischer und
bergbaufachlicher Amtssachverständiger:**

Mag. Martin Schröttner

Hinweise für Nachbarn:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Wenn Sie keine Einwände erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen, und Sie verlieren die Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Dr. Hubert Peßl
(elektronisch gefertigt)